

**Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT)**

Staatlich und kirchlich anerkannte Hochschule

**Habilitationsordnung**

**INHALTSVERZEICHNIS**

|                                                                              |    |
|------------------------------------------------------------------------------|----|
| § 1 Ziel der Habilitation                                                    | 4  |
| § 2 Habilitationsorgan                                                       | 4  |
| § 3 Habilitationsverfahren                                                   | 4  |
| § 4 Besondere Habilitationsleistungen                                        | 5  |
| § 5 Zulassungsvoraussetzungen                                                | 5  |
| § 6 Antrag auf Zulassung                                                     | 6  |
| § 7 Rücknahme und Wiederholung des Habilitationsgesuch                       | 7  |
| § 8 Annahme als Habilitand                                                   | 7  |
| § 9 Fachmentorat                                                             | 7  |
| § 10 Zwischenevaluierung                                                     | 8  |
| § 11 Aufgaben und Status des Habilitanden                                    | 9  |
| § 12 Schriftliche Habilitationsleistung                                      | 9  |
| § 13 Bewertung der schriftlichen Habilitationsleistung                       | 10 |
| § 14 Wissenschaftlicher Vortrag mit Habilitationskolloquium                  | 11 |
| § 15 Ergebnis der Habilitation und Feststellung der Lehrbefähigung           | 12 |
| § 16 Wiederholung der Habilitation                                           | 12 |
| § 17 Habilitationsurkunde                                                    | 12 |
| § 18 Öffentliche Antrittsvorlesung und Überreichung der Habilitationsurkunde | 13 |
| § 19 Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis                                   | 13 |
| § 20 Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistung                | 14 |
| § 21 Widerruf der Lehrbefähigung                                             | 14 |
| § 22 Erlöschen oder Widerruf der Lehrbefugnis                                | 14 |
| § 23 Umhabilitation                                                          | 15 |
| § 24 Erweiterung der Lehrbefähigung                                          | 15 |
| § 25 Inkrafttreten                                                           | 16 |

**Vorbemerkung:**

Wenn bei Textstellen, die sich auf Personen beziehen, nur die männliche Sprachform gewählt wurde, so ist dies nicht geschlechtsspezifisch gemeint, sondern geschieht ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit.

## § 1

### **Ziel der Habilitation**

- (1) Die Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT) stellt aufgrund eines Habilitationsverfahrens die Lehrbefähigung für diejenigen an ihr vertretenen wissenschaftlichen Fächer fest (§ 68 Abs. 2 HG NRW).
- (2) Die Habilitation soll wissenschaftlich qualifizierten Bewerbern den Zugang zu selbständiger Lehr- und Forschungstätigkeit ermöglichen und verleiht dem Bewerber vorausgehend zum Erlangen einer Lehrbefugnis gemäß § 19 Abs. 1 die Befähigung, in einem bestimmten Fachgebiet selbstständig zu lehren (*Venia legendi*).
- (3) Habilitiert wird nur für solche Fächer, die durch Lehrstuhlinhaber oder habilitierte Mitglieder vertreten sind.
- (4) Zur Beurteilung herangezogen werden 1. die fachliche und didaktische Befähigung des Bewerbers und seine Eignung für die angestrebte Tätigkeit als Hochschullehrer (selbständig Lehrender) auf Grund bisheriger Leistungen und 2. besondere schriftliche und mündliche Leistungen im Rahmen des Habilitationsverfahrens.

## § 2

### **Habilitationsorgan**

- (1) Habilitationsorgan ist der Habilitationsausschuss der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT). Er ist zuständig für die Auslegung und gleichmäßige Anwendung der Bestimmungen der Habilitationsordnung.
- (2) Dem Habilitationsausschuss gehören an 1. der Rektor als Vorsitzender sowie 2. zwei fest angestellte habilitierte Hochschullehrer der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT), die vom Senat für drei Jahre gewählt werden.
- (3) Entscheidungen über die Annahme als Habilitand, über das Ergebnis der Zwischenevaluierung und über die Feststellung der Lehrbefähigung sind dem Betroffenen vom Rektor innerhalb von 30 Tagen schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 3

### **Habilitationsverfahren**

- (1) Die Habilitation erfolgt nach der ordnungsgemäßen Durchführung des in der vorliegenden Ordnung beschriebenen Habilitationsverfahrens.
- (2) Das Habilitationsverfahren soll in der Regel innerhalb von vier Jahren zuzüglich der Dauer des Begutachtungsverfahrens durchgeführt werden. Es gliedert sich in die Zeit vor und nach der Zwischenevaluierung.
- (3) Alle Entscheidungen, die im Habilitationsverfahren getroffen werden, bedürfen der Schriftform. Sie müssen mit einer Begründung, die die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitteilt und gegebenenfalls mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen sein.

**§ 4****Besondere Habilitationsleistungen**

- (1) Die schriftlichen Leistungen bestehen in einer eigens gefertigten wissenschaftlichen Abhandlung (Habilitationsschrift). Die Dissertation sowie aus ihr unmittelbar resultierende Veröffentlichungen können nicht Bestandteil der schriftlichen Habilitationsleistung sein.
- (2) Die mündlichen Leistungen bestehen in 1. einem öffentlichen Vortrag von etwa 45-minütiger Dauer und 2. einer sich unmittelbar anschließenden wissenschaftlichen Aussprache über den Vortrag, die sich auch auf Grundfragen des angestrebten Habilitationsfachs erstrecken kann (Kolloquium) und gemäß § 14 Abs. 3 eine Dauer von 50 Minuten hat.
- (3) Die mündlichen Leistungen müssen zeigen, dass der Bewerber in der Lage ist, über die in seinen schriftlichen Habilitationsleistungen behandelten Fragestellungen hinaus wissenschaftlich relevante Themen des Faches, in dem die Habilitation angestrebt wird, in didaktisch und methodisch geeigneter Weise darzustellen, die im Kolloquium angesprochenen Fachprobleme zu erfassen sowie ihre oder seine Ansichten zu vertreten. Die Themen sollen so gewählt werden, dass sie für einen breiten Kreis von Beteiligten diskutierbar sind.

**§ 5****Zulassungsvoraussetzungen**

Als Habilitand für eines an der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT) vertretenen wissenschaftlichen Fächer kann angenommen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- (1) Der Bewerber muss zur Führung des Doktorgrades in Theologie (Dr. theol.) oder eines gleichwertigen akademischen Grades einer deutschen oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule in dem erstrebten Habilitationsfach berechtigt sein. Die Promotion muss mindestens mit dem Prädikat „magna cum laude“ abgeschlossen worden sein. Entsprechendes gilt für den gleichwertigen akademischen Grad. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Habilitationsausschuss. Die Doktorarbeit oder die entsprechende Arbeit sollen veröffentlicht sein. Zur Habilitation für das Fach Kirchenrecht wird auch ein Bewerber mit dem Doktorgrad im kanonischen Recht (Dr. iur. can.) zugelassen.
- (2) Der Habilitationsausschuss kann auch einen Doktorgrad aus einem nichttheologischen Fachgebiet anerkennen, wenn dieses dem Habilitationsfach nahesteht und der Bewerber ein Studium der Katholischen Theologie an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolgreich abgeschlossen hat. Über die Anerkennung eines gleichwertigen theologischen Studienabschlusses an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entscheidet der Habilitationsausschuss. Die Anerkennung eines Doktorgrads aus einem nichttheologischen Fachgebiet erfolgt auf der Grundlage einer gutachterlichen Prüfung der Dissertation durch zwei fachlich zuständige habilitierte Hochschullehrer der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT).
- (3) Der Bewerber muss seine wissenschaftliche Qualifikation zusätzlich unter Beweis gestellt haben.
- (4) Dem Bewerber darf nicht ein akademischer Grad entzogen worden sein und es dürfen auch keine Tatsachen vorliegen, die zur Entziehung eines akademischen Grades berechtigten würden.

- (5) Der Bewerber wird als Habilitand nur angenommen, wenn er ein Zeugnis des für ihn zuständigen kirchlichen Oberen vorlegt, dass gegen eine Feststellung der Lehrbefähigung für das Fach Katholische Theologie kein Einwand zu erheben ist.
- (6) Eine Annahme ist ausgeschlossen, wenn der Bewerber an anderer Stelle bereits ein noch nicht abgeschlossenes Habilitationsverfahren beantragt oder begonnen hat oder wenn der Bewerber schon zweimal ein Habilitationsverfahren ohne Feststellung der Lehrbefähigung beendet hat.
- (7) Der Bewerber muss über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen (mindestens C1), falls seine Muttersprache nicht Deutsch ist.

## § 6

### **Antrag auf Zulassung**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation an der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT) ist schriftlich zusammen mit den Anlagen gemäß Abs. 2 beim Vorsitzenden des Habilitationsausschusses einzureichen. Dabei ist anzugeben, für welches Fach die Feststellung der Lehrbefähigung angestrebt wird.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
  1. ein Lebenslauf (mit Lichtbild), der besonders über den wissenschaftlichen Bildungsgang und die berufliche Tätigkeit Aufschluss gibt,
  2. die Promotionsurkunde bzw. die Urkunde über den Erwerb eines dem Doktorgrad gleichwertigen Grades,
  3. ein Exemplar der Doktordissertation, sofern der Doktorgrad nicht an der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT) erworben wurde,
  4. sofern erforderlich das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des Studiums der Katholischen Theologie, bzw. Zeugnisse über eventuelle von dem Bewerber abgelegte weitere Prüfungen (Staatsprüfung, Diplomprüfung etc.),
  5. Erklärungen darüber, ob der Antragsteller die vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten selbstständig verfasst und die Herkunft des verwendeten oder zitierten Materials ordnungsgemäß kenntlich gemacht ist,
  6. eine Erklärung darüber, ob der Antragsteller bereits an einer anderen Hochschule um Habilitation nachgesucht hat, gegebenenfalls mit Angabe, bei welcher Hochschule und mit welcher schriftlichen Habilitationsleistung,
  7. ein amtliches Führungszeugnis, sofern der Antragsteller nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht,
  8. ein Exposé des Habilitationsprojektes,
  9. das Zeugnis des für den Antragsteller zuständigen kirchlichen Oberen,
  10. ein vollständiges Verzeichnis der sonstigen Veröffentlichungen, nach Möglichkeit unter Beifügung je eines Exemplars,
  11. ein vollständiges Verzeichnis der vom Antragsteller gehaltenen wissenschaftlichen Vorträge.
- (3) Die Zeugnisse und Urkunden sind als beglaubigte Kopien einzureichen. Die eingereichten Unterlagen bleiben bei den Akten der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT).

- (4) Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses prüft die vom Bewerber eingereichten Unterlagen. Sind diese nicht vollständig, so ist dem Bewerber Gelegenheit zur Ergänzung zu geben. Sind die Voraussetzungen nach § 5 und § 6 Abs. 2 erfüllt, eröffnet der Vorsitzende des Habilitationsausschusses das Habilitationsverfahren; näheres regelt § 8.

## § 7

### **Rücknahme und Wiederholung des Habilitationsgesuch**

- (1) Der Bewerber kann das Habilitationsgesuch jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich zurücknehmen.
- (2) Eine Rücknahme vor der Eröffnung oder eine Ablehnung der Eröffnung (§ 8 Abs. 2) hat keinen Einfluss auf die Wiederholungsmöglichkeit.
- (3) Verfahren, die gemäß § 16 ohne Erfolg beendet wurden, können höchstens einmal wiederholt werden.
- (4) Das Habilitationsgesuch zu einer Wiederholung des Verfahrens kann frühestens ein Jahr nach dem beendenden Ereignis (Datum des entsprechenden Bescheides) gestellt werden. Im früheren Verfahren angenommene schriftliche Habilitationsleistungen können erneut vorgelegt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Habilitationsordnung.

## § 8

### **Annahme als Habilitand**

- (1) Nach Prüfung der Unterlagen legt der Vorsitzende des Habilitationsausschusses das Gesuch dem Habilitationsausschuss vor, der über die Zulassung des Antragstellers beschließt. Dem Antrag muss einstimmig zugestimmt werden. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Mit diesem Beschluss ist der Antragsteller als Habilitand angenommen.
- (2) Die Annahme als Habilitand ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, Antragsunterlagen unvollständig sind oder wenn das Fach, für das die Feststellung der Lehrbefähigung beantragt wird, nicht in das Wissenschaftsgebiet der katholischen Theologie fällt. Die Annahme als Habilitand kann versagt werden, wenn wegen schwerwiegender Tatbestände ein Strafverfahren eingeleitet oder eine Strafe verhängt worden ist.
- (3) Der Beschluss über die Annahme als Habilitand ist dem Antragsteller vom Rektor innerhalb einer Frist von 30 Tagen schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung erfolgt die schriftliche Mitteilung unter Angabe der Ablehnungsgründe samt Rechtsbehelfsbelehrung.

## § 9

### **Fachmentorat**

- (1) Mit der Annahme als Habilitand setzt der Habilitationsausschuss ein aus drei Mitgliedern bestehendes, interdisziplinär zu besetzendes Fachmentorat ein. Für die Besetzung des Fachmentorats hat der Habilitand ein Vorschlagsrecht. Der Habilitationsausschuss ist nicht an die Vorschläge des Habilitanden gebunden.

- (2) Zu Mitgliedern des Fachmentorats sind drei habilitierte Hochschullehrer zu bestellen, von denen mindestens einer dem Kreis der hauptberuflich tätigen Hochschullehrer der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT) entstammen muss. Ein Mitglied des Fachmentorats muss habilitierter Hochschullehrer einer anderen Fakultät sein. Mindestens ein Mitglied des Fachmentorats soll das Habilitationsfach vertreten.
- (3) Der Vorsitzende des Fachmentorats ist der Vertreter des Habilitationsfachs. Vertreten mehrere Mitglieder des Fachmentorats das Habilitationsfach, entstammt der Vorsitzende der Gruppe der hauptberuflich tätigen Hochschullehrer an der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT). Vertreten zwei hauptberuflich tätige Hochschullehrer der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT) das Habilitationsfach, so ernennt der Habilitationsausschuss einen von diesen beiden Fachvertretern zum Vorsitzenden.
- (4) Das Fachmentorat vereinbart mit dem Habilitanden auf der Basis des Exposés des Habilitationsprojekts und unter Berücksichtigung von § 11 Abs. 2 Art und Umfang der in Forschung und Lehre zu erbringenden Leistungen (Zielvereinbarung). Der Vorsitzende des Fachmentorats unterstützt den Habilitanden bei der Umsetzung der Vereinbarung und steht diesem für mindestens ein Beratungsgespräch pro Semester zur Verfügung. Die Zielvereinbarung muss die Kriterien für die Zwischenevaluierung gemäß § 10 und für die Feststellung der für die Lehrbefähigung vereinbarten Leistungen enthalten. Die Zielvereinbarung ist schriftlich abzufassen und wird erst nach Gegenzeichnung durch den Vorsitzenden des Habilitationsausschusses wirksam.
- (5) Der Habilitand berichtet dem Fachmentorat in angemessenen Abständen über die Umsetzung der für den Erwerb der Lehrbefähigung vereinbarten Leistungen in Forschung und Lehre.
- (6) Der Vorsitzende hat für die Umsetzung der Zwischenevaluierung gemäß § 10 Sorge zu tragen. Über das Ergebnis der Zwischenevaluierung berichtet das Fachmentorat dem Habilitationsausschuss.
- (7) Scheidet ein Mitglied aus dem Fachmentorat aus, bestellt der Habilitationsausschuss einen Nachfolger. Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

## § 10

### **Zwischenevaluierung**

- (1) Zwei Jahre nach der Annahme als Habilitand führt das Fachmentorat eine in schriftlicher Form abgefasste Zwischenevaluierung durch, die die Habilitationsleistungen des Habilitanden bewerten. Diese ist dem Habilitationsausschuss vorzulegen. Auf Antrag des Habilitanden kann die Zwischenevaluierung vorgezogen werden. Erklären der Habilitand und das Fachmentorat übereinstimmend, dass die Erbringung der in der Zielvereinbarung vereinbarten Leistungen in weniger als zwei Jahren abgeschlossen sein wird, entfällt die Zwischenevaluierung.
- (2) Entsprechen die Ergebnisse der Zielvereinbarung, wird das Habilitationsverfahren fortgeführt, ohne dass es dazu eines besonderen Beschlusses bedarf. Sind aufgrund der Zwischenevaluierung Korrekturen der ursprünglichen Zielvereinbarung angebracht, sind diese in einer Änderungsvereinbarung festzulegen.
- (3) Stellt das Fachmentorat fest, dass die für die Zwischenevaluierung vereinbarten Leistungen nicht erbracht sind und ist davon auszugehen, dass auch die vereinbarten Ziele für die Habilitationsleistung voraussichtlich nicht erbracht werden, kann der Habilitationsausschuss die Bestellung des Fachmentorats aufheben und damit das Habilitationsverfahren beenden. Die Entscheidung muss einstimmig erfolgen. Stimmenthaltungen werden

nicht berücksichtigt. Die Beendigung des Habilitationsverfahrens wird dem Habilitanden durch den Rektor schriftlich innerhalb von 30 Tagen mitgeteilt. Die Mitteilung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 11

### **Aufgaben und Status des Habilitanden**

- (1) Der Habilitand hat die Aufgabe, sich durch Lehr- und Forschungstätigkeit innerhalb des Faches des Habilitationsprojektes für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren.
- (2) Habilitanden, die an der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT) angestellt sind, wird vom Ordinarius des jeweiligen Faches, in dem die Lehrbefähigung angestrebt wird, im Einvernehmen mit dem Fachmentorat die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen. Der Habilitand soll während des Habilitationsverfahrens selbständig zwei Lehrveranstaltungen mit jeweils zwei Semesterwochenstunden an der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT) abhalten, von denen eine vor und eine nach der Zwischenevaluierung stattfinden soll. Bei Habilitanden, die nicht an der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT) angestellt sind, trägt das Fachmentorat im Benehmen mit dem Rektor dafür Sorge, dass diese sich in der akademischen Lehre qualifizieren können und ausreichend Gelegenheit zur Lehre erhalten.
- (3) Der Habilitand hat aus dem Fach, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, eine Habilitationsschrift gemäß § 12 vorzulegen, die von der Befähigung des Verfassers zu selbständiger Forschung zeugt.
- (4) Der Habilitand hat innerhalb eines wissenschaftlichen Vortrags mit Habilitationskolloquium ein Thema mit Bezug zu seiner schriftlichen Habilitationsleistung vorzustellen und sich einem anschließenden Habilitationskolloquium gemäß § 14 zu stellen.

## § 12

### **Schriftliche Habilitationsleistung**

- (1) Die Habilitationsschrift muss eine selbständig verfasste wissenschaftliche Leistung aus dem Fach sein, für das der Habilitand die Lehrbefähigung beantragt. Sie muss einen wesentlichen Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntnis darstellen. Die Schrift soll unveröffentlicht sein. Sie muss einwandfrei erweisen, dass der Habilitand die wissenschaftlichen Methoden des Faches beherrscht und die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Darstellung und Lösung von Fachproblemen besitzt.
- (2) In Ausnahmefällen können auch wissenschaftliche Veröffentlichungen, die einer Habilitationsschrift gleichwertig sind, als schriftliche Habilitationsleistung anerkannt werden. Diese Ausnahme bedarf der Genehmigung durch den Senat. Stimmberechtigt sind die habilitierten Mitglieder des Senats. Die Entscheidung muss einstimmig erfolgen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (3) Der Gegenstand der schriftlichen Habilitationsleistung soll sich von demjenigen der Dissertation unterscheiden.
- (4) Die Habilitationsschrift soll in deutscher Sprache abgefasst sein. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung durch die habilitierten Mitglieder des Senats. Die Entscheidung muss einstimmig erfolgen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

- (5) Für die wissenschaftliche Begutachtung legt der Habilitand folgende Unterlagen vor, die, soweit es sich nicht um Veröffentlichungen handelt, bei den Akten der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT) bleiben:
1. einen aktualisierten Lebenslauf,
  2. ein aktualisiertes Verzeichnis der sonstigen Veröffentlichungen, nach Möglichkeit unter Beifügung je eines Exemplars
  3. ein Verzeichnis der abgehaltenen Lehrveranstaltungen und Angaben über deren Umfang,
  4. Nachweise über die didaktische Qualifikation des Bewerbers. Diese können bestehen in Unterlagen über studentische Evaluationen, einer Stellungnahme des Ausschusses zur Qualitätssicherung der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT) oder einer vergleichbaren Hochschuleinrichtung sowie in Dokumenten über erfolgte Weiterbildung auf dem Feld der Hochschuldidaktik. Der Nachweis kann im Einzelfall auch auf andere Weise geführt werden.
  5. drei Exemplare der schriftlichen Habilitationsleistung,
  6. eine Versicherung, dass die schriftliche Habilitationsleistung selbstständig verfasst und die Herkunft des verwendeten oder zitierten Materials ordnungsgemäß kenntlich gemacht ist.

### § 13

#### **Bewertung der schriftlichen Habilitationsleistung**

- (1) Zur Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung sollen mindestens drei Gutachten eingeholt werden, davon mindestens eines von einem auswärtigen Gutachter sowie eines vom Vorsitzenden des Fachmentorats. Gutachter kann nur sein, wer die durch die Habilitation festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die Gutachter werden vom Habilitationsausschuss benannt. Diese Entscheidung erfolgt mit mindestens Zweidrittelmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Der Habilitand oder die Hochschullehrer des Faches können hierzu dem Habilitationsausschuss einen Gutachter vorschlagen. Der Habilitationsausschuss ist nicht an diesen Vorschlag gebunden.
- (2) Jeder Gutachter hat innerhalb von drei Monaten ab Erteilung des Auftrages ein Gutachten über die Habilitationsleistung zu erstellen. Auf Antrag eines Gutachters kann der Senat in begründeten Ausnahmefällen die Frist um weitere 60 Tage verlängern. Gegenstand der Begutachtung sind Methode und Ertrag der vorgelegten Habilitationsschrift, die daraus erkennbare Qualifikation des Habilitanden als Forscher und seine Fähigkeit, Forschungsergebnisse verständlich darzustellen. Jedes Gutachten muss eine Empfehlung über Annahme oder Ablehnung der vorgelegten Habilitationsschrift enthalten.
- (3) Die Habilitationsschrift ist mit den Gutachten für 14 Tage (davon höchstens 7 Tage in der vorlesungsfreien Zeit) im Rektorat für alle habilitierten Mitglieder des Senats zur Einsichtnahme auszulegen. Jedes habilitierte Mitglied des Senats kann innerhalb dieser 14 Tage ein schriftliches Votum zur Habilitationsschrift und zu den Gutachten vorlegen. Die Einsichtnahme ist zu bestätigen.
- (4) Dem Habilitanden steht die Einsichtnahme in die Gutachten und die ggf. weiteren Voten nach Abs. 3 zu.

- (5) Die Entscheidung über Zulassung oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung liegt beim Senat. Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses hat die Gutachten sowie die ggf. weiter eingereichten Voten gemäß Abs. 3 vorzustellen. Stimmberechtigt sind die habilitierten Mitglieder des Senats sowie der Vorsitzende des Fachmentorats. Die Entscheidung erfolgt mit mindestens Zweidrittelmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Die Entscheidung ist dem Habilitanden innerhalb von 30 Tagen schriftlich durch den Rektor mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Der Habilitand kann die Habilitationsschrift zurückziehen, bevor alle Gutachten eingegangen sind. In diesem Fall liegt noch kein Habilitationsversuch vor.

#### § 14

##### **Wissenschaftlicher Vortrag mit Habilitationskolloquium**

- (1) Der Habilitand hat binnen sieben Tage nach Bekanntgabe der Entscheidung über Zulassung der schriftlichen Habilitationsleistung eine Liste mit drei Themenvorschlägen für einen darauf bezogenen wissenschaftlichen Vortrag dem Fachmentorat zu übergeben. Das Fachmentorat wählt aus dem Dreivorschlag des Habilitanden das Thema für den wissenschaftlichen Vortrag und teilt dieses dem Habilitanden 30 Tage nach Eingang der Themenvorschläge schriftlich mit. Sind nach Auffassung des Fachmentorats die Themenvorschläge nicht geeignet, fordert es eine neue Themenliste an. Sie gibt eine Begründung zur Auswahl des Themas sowie zur Festlegung des Faches, in dem die *Venia legendi* erteilt werden soll; in besonderen Fällen kann dieses Fach nach Rücksprache mit dem Habilitanden abweichend vom Antrag verändert werden.
- (2) Der Vortrag mit anschließendem Kolloquium findet frühestens 30 Tage, nachdem das Thema dem Habilitanden mitgeteilt wurde, spätestens aber drei Monate nach Mitteilung, statt. Zum Kolloquium ist je ein habilitierter Hochschullehrer der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT) aus den vier theologischen Fachbereichen sowie der Philosophie durch den Vorsitzenden des Habilitationsausschusses zu bestellen. Ebenso nehmen die Mitglieder des Fachmentorats obligatorisch am Habilitationskolloquium teil.
- (3) Der wissenschaftliche Vortrag soll 45 Minuten dauern, das anschließende Kolloquium, das vom Rektor geleitet wird, 50 Minuten (gemäß § 4 Abs. 2).
- (4) Über den Verlauf des Öffentlichen Vortrags und des Kolloquiums ist ein Protokoll zu führen. Aus dem Protokoll müssen die im Öffentlichen Vortrag, dem Kolloquium sowie der sich anschließenden Beratung anwesenden Mitglieder, Beginn und Ende der Veranstaltung sowie der sich anschließenden Beratung, die wesentlichen Gegenstände des Vortrags, des Kolloquiums und der Beratung sowie das Ergebnis hervorgehen. Eine Niederschrift in elektronischer Form ist ausgeschlossen.
- (5) Auf Antrag von Bewerbern kann der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule an dem Öffentlichen Vortrag und dem Kolloquium teilnehmen.

## § 15

### **Ergebnis der Habilitation und Feststellung der Lehrbefähigung**

- (1) Nach dem Kolloquium formulieren die obligatorischen Teilnehmer gemäß § 14 Abs. 2 einen Vorschlag über Feststellung und Umschreibung der Lehrbefähigung. Dieser Vorschlag ist dem Rektor innerhalb einer Frist von 7 Tagen mitzuteilen, der ihn mit Einberufung der kommenden Senatssitzung an den Senat weiterleitet.
- (2) Der Senat stellt aufgrund des Habilitationsverfahrens die Lehrbefähigung für die an der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT) vertretenen wissenschaftlichen Fächer fest. Die Entscheidung erfolgt mit mindestens Zweidrittelmehrheit. Stimmberechtigt sind die habilitierten Mitglieder des Senats sowie der Vorsitzende des Fachmentorats. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (3) Der Senat kann auf begründeten Antrag des Habilitanden hin auch eine Erweiterung des Faches auf ein Fachgebiet beschließen. Der Antrag ist spätestens 30 Tage vor Senatssitzung in schriftlicher Form an den Rektor zu richten. Die Entscheidung erfolgt mit mindestens Zweidrittelmehrheit. Stimmberechtigt sind die habilitierten Mitglieder des Senats sowie der Vorsitzende des Fachmentorats. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (4) Kommt keine Zweidrittelmehrheit zur Feststellung der Lehrbefähigung zustande, so kann der Senat mit einfacher Mehrheit beschließen, den Habilitanden ein zweites Mal zu einem wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium einzuladen. Stimmberechtigt sind die habilitierten Mitglieder des Senats sowie der Vorsitzende des Fachmentorats. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (5) Der Beschluss wird dem Habilitanden durch den Rektor innerhalb einer Frist von 30 Tagen mitgeteilt. Hat der Senat die Feststellung der Lehrbefähigung nicht beschlossen, so ist der Beschluss mit entsprechenden Gründen sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 16

### **Wiederholung der Habilitation**

Eine erfolglos beendete Habilitation kann einmal wiederholt werden. Dabei gelten Leistungen, die im ersten Habilitationsverfahren angenommen wurden, als erbracht.

## § 17

### **Habilitationsurkunde**

- (1) Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens wird eine Urkunde ausgestellt. Sie enthält das Fach oder das Fachgebiet, für welches die Lehrbefähigung festgestellt ist. Die Urkunde ist vom *Magnus Cancellarius* sowie dem Rektor unter dem Datum der gemäß § 15 getroffenen Entscheidung zu unterzeichnen und wird dem Habilitierten vom *Magnus Cancellarius* oder dem Rektor im Rahmen der obligatorischen öffentlichen Antrittsvorlesung ausgehändigt.
- (2) Diese Urkunde enthält:
  1. die Personalien des Habilitierten,
  2. das Thema der Habilitationsschrift,

3. die Bezeichnung des Gebietes der Lehrbefähigung,
  4. das Datum des Beschlusses,
  5. die Unterschriften des *Magnus Cancellarius* und des Rektors,
  6. das Siegel der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT).
- (3) Die Habilitierte oder der Habilitierte ist berechtigt, ihrem oder seinem theologischen Doktorgrad die Bezeichnung „habilitata“ oder „habilitatus“ („habil.“) anzufügen.

## § 18

### **Öffentliche Antrittsvorlesung und Überreichung der Habilitationsurkunde**

- (1) Innerhalb eines halben Jahres nach Feststellung der Lehrbefähigung durch den Senat hat der Habilitierte eine öffentliche Antrittsvorlesung zu halten.
- (2) Der Habilitierte legt im Benehmen mit dem Rektor innerhalb von zwei Monaten nach Feststellung der Lehrbefähigung durch den Senat das Thema seiner Vorlesung fest. Der Rektor terminiert die öffentliche Antrittsvorlesung im Einverständnis mit dem Habilitierten. Zu der Antrittsvorlesung sind der *Magnus Cancellarius* und der Minister für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen schriftlich einzuladen.
- (3) Im Anschluss an die öffentliche Antrittsvorlesung überreicht der *Magnus Cancellarius* oder der Rektor dem Habilitierten die Habilitationsurkunde. Sie trägt das Datum des Beschlusses über die Feststellung der Lehrbefähigung (§ 15 Abs. 1). Die Habilitation ist mit der Überreichung der Urkunde vollzogen. Eine Ausstellung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

## § 19

### **Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis**

- (1) Der Habilitierte kann beim Senat die Erteilung der mit dem Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ verbundenen Lehrbefugnis beantragen (§ 68 Abs. 2 HG NRW).
- (2) Dem Antrag ist die Erklärung beizufügen, dass der Habilitierte bereit ist, an der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT) regelmäßig Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden abzuhalten.
- (3) Die Erteilung der Lehrbefugnis erfolgt durch den *Magnus Cancellarius* auf Vorschlag des Senats.
- (4) Der Rektor gibt die Erteilung der Lehrbefugnis an der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT) der zuständigen staatlichen Stelle bekannt.
- (5) Der Habilitierte kann beim Rektor einen schriftlichen Antrag um Befreiung von der in Abs. 2 geforderten Verpflichtung stellen. Der Antrag muss spätestens 30 Tage vor Semesterbeginn eingehen und umfasst höchstens die Dauer eines Semesters.

§ 20

**Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistung**

- (1) Nicht veröffentlichte wissenschaftliche Arbeiten, aufgrund derer die Habilitation erfolgt, müssen innerhalb von drei Jahren nach Feststellung der Lehrbefähigung durch den Senat veröffentlicht sein.
- (2) Bei der Veröffentlichung der Habilitationsschrift sind etwaige Auflagen der Gutachter zu beachten.
- (3) Wird die Habilitationsschrift in gedruckter Form veröffentlicht, sind an die Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT) fünf Pflichtexemplare abzuliefern. Ist die Habilitationsschrift in ausschließlich digitaler Weise publiziert, ist eine Digitalversion an den Rektor zu übergeben.

§ 21

**Widerruf der Lehrbefähigung**

- (1) Die Feststellung der Lehrbefähigung ist zu widerrufen,
  1. wenn derjenige akademische Grad vom Habilitierten nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren gemäß § 6 Abs. 1 und 2 war;
  2. wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung oder durch Angaben, die in wesentlichen Teilen unvollständig waren, erlangt wurde;
  3. im Falle der Nichteinhaltung der Verpflichtung gemäß § 20.
- (2) Die Entscheidung gemäß Abs. 1 hat der Habilitationsausschuss einstimmig zu treffen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 22

**Erlöschen oder Widerruf der Lehrbefugnis**

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt
  1. durch Ernennung zum planmäßigen Professor auf Lebenszeit bzw. im Angestelltenverhältnis mit der Verpflichtung zu Forschung und Lehre an einer wissenschaftlichen Hochschule,
  2. durch Umhabilitation an eine andere wissenschaftliche Hochschule,
  3. durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT),
  4. mit dem Widerruf der Lehrbefähigung.
- (2) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden,
  1. wenn Gründe bekannt werden, die bei rechtzeitiger Kenntnis zur Ablehnung geführt hätten,
  2. wenn Gründe vorliegen, die bei einem Beamten auf Lebenszeit zur Entlassung oder Entfernung aus dem Dienst führen würden,

3. bei Verstoß gegen die Verpflichtung der Tätigkeit als Privatdozent.
- (3) Die Entscheidung über einen Widerruf der Lehrbefugnis trifft der Habilitationsausschuss einstimmig. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Den Widerruf sprechen der *Magnus Cancellarius* oder der Rektor aus.
- (5) Der Rektor teilt der zuständigen staatlichen Stelle den Widerruf der Lehrbefugnis an der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT) unter Angabe der Gründe mit.
- (6) Nach dem Verlust der Lehrbefugnis an der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT) darf die Bezeichnung „Privatdozent“ an der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT) nicht mehr geführt werden.

## § 23

### **Umhabilitation**

- (1) Die Lehrbefähigung kann auf Antrag bei Personen, die die entsprechende Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland besessen haben, unter Befreiung von einzelnen oder allen Habilitationsleistungen festgestellt werden.
- (2) Der Antrag auf Umhabilitation ist an den Rektor zu richten. Ein Anspruch auf Umhabilitation besteht nicht. Der Senat hat innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Antrages über diesen zu befinden. Grundlage für die Entscheidung sind zwei Gutachten, die durch den Senat in Auftrag gegeben werden und vordergründig das wissenschaftliche Arbeiten des Antragstellers berücksichtigen. Stimmberechtigt sind die habilitierten Mitglieder des Senats. Dem Antrag muss mit einer Zweidrittelmehrheit zugestimmt werden. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Die Entscheidung ist dem Antragssteller durch den Rektor schriftlich innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Antrages mitzuteilen.
- (3) Die Umhabilitation wird vom *Magnus Cancellarius* in einer Urkunde bestätigt.

## § 24

### **Erweiterung der Lehrbefähigung**

- (1) Die Lehrbefähigung kann durch Beschluss des Senats auf Antrag des Habilitierten ausgedehnt werden. Die Erweiterung setzt besondere wissenschaftliche Leistungen auf dem betreffenden Fachgebiet voraus. Stimmberechtigt sind die habilitierten Mitglieder des Senats. Dem Antrag muss mit einer Zweidrittelmehrheit zugestimmt werden. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Die Entscheidung ist dem Antragssteller innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Antrages mitzuteilen.
- (2) Die Erweiterung der Lehrbefähigung wird vom *Magnus Cancellarius* in einer Urkunde bestätigt.

**§ 25****Inkrafttreten**

Die vorliegende Ordnung wurde vom Senat der KHKT am 12.12.2024 verabschiedet und vom Großkanzler der KHKT geprüft und genehmigt. Die Approbation erfolgte durch das Dikasterium für die Kultur und die Bildung am 13.02.2025, verbunden mit dem Auftrag, sie den wechselnden Verhältnissen anzupassen. Die Feststellung der Gleichwertigkeit gemäß § 74a Abs. 3 HG NRW erfolgte mit Bescheid des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.04.2026. Änderungsvorschläge sind an den Senat zu richten, der sie prüft, über sie entscheidet und sie an den Großkanzler weiterleitet.